

Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien – ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial – ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet gelebte Demokratie, dass unsere jeweilige politische Arbeit in allen Gremien und im Parlament zeitlich begrenzt bleibt. Ein weiteres Grundprinzip von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, dass jede und jeder aktiv mitwirken und mitbestimmen kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Er ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Tätigkeitsbereich ist das Land Niedersachsen. Sitz ist Hannover.

§ 2 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin, der Bewerber bei

der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. § 5 (1), Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 5 (2) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Anwesenheit auf Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und durch Stellung von Anträgen im Rahmen dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die GRÜNEN abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung oder das Programm verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Ausschluss und Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Der Ausschluss von Leitungsfunktionen ist zu befristen. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
2. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf dies Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Einrichtungen nach § 9 können verhängt werden, wenn diese die Bestimmungen der Satzungen missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln. Diese sind: Verweis, Amtsenthebung von Vorständen oder Mitgliedern derselben und Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9. Die Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9 sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, wenn diese vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen und deshalb der

Partei schwerer Schaden zustößt.

4. Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Landesschiedsordnung. Die Berufung beim Bundesschiedsgericht ist gegeben.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann auch der Landesvorstand ein Mitglied, einen Gebietsverband oder eine Einrichtung nach § 9 von der Ausübung der Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen.

§ 6 Frauen und Männer

1. Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung können dazu ein Meinungsbild erstellen.
2. Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die LDK über das weitere Verfahren. Die Frauen der LDK haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.
Präsidien werden paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann aus dem Präsidium. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
3. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Frauenpolitische Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen statt. Für die Planung und Durchführung sind der Landesvorstand und die LAG Frauen verantwortlich.
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzen auf Landesebene ihre Arbeitsplätze mindestens zur Hälfte mit Frauen, und zwar auf allen Qualifikationsstufen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

§ 7 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis/Stadt- und Regionsverbände. Kreis- und Ortsverbände sollen mindestens sieben Mitglieder haben.
In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden dürfen nur dann Ortsverbände gegründet werden, wenn es auf der Ebene der Samtgemeinde keinen Ortsverband gibt und der Kreisverband zustimmt.
2. Kreis- und Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.
3. Kreis- und Ortsverbände werden von den jeweils dort mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann das Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.
Zur Gründung eines Ortsverbandes ist der Antrag von mindestens sieben und der Beschluss der Mehrheit der in der (Samt)-gemeinde wohnenden Mitglieder erforderlich.

Die Organisation der Gründungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Dabei sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder aus den betroffenen Gemeinden mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenzufassen.

4. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Gliederung soll sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, kreisfreien Städten, Landkreisen und Regionen decken. Regionsverbände sind Verbände im Gebiet einer regionalen Gebietskörperschaft. Sie ersetzen in ihrem Gebiet die Kreisverbände /Stadtverbände. Kreisverbände können sich auflösen und zu Regionalverbänden zusammenschließen. Über die Anerkennung entscheidet eine LDK. Kreisverbände in kreisfreien Städten können statt Kreisverband den Namen Stadtverband führen. Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Kreisverbände eine abweichende Regelung treffen. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsverbände deckt sich mit den Grenzen der jeweiligen (Samt-) Gemeinde. Die Kreisversammlung kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände eine abweichende Regelung beschließen.
5. Regionale Treffen können nach freier Absprache der beteiligten Kreisverbände zur Regelung regionaler Angelegenheiten und zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden.

§ 8 Satzungen von Kreisverbänden und Ortsverbänden

1. Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände werden von ihren Mitgliedern nach eigenem Ermessen beschlossen. Sie dürfen zu den Grundprinzipien dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen und müssen die innerparteiliche Demokratie gewährleisten.
2. Die Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen sollen vor ihrer Verabschiedung dem Landesverband zur Stellungnahme zugestellt werden. Sie erhalten ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Ortsverbandes.

§ 9 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenzen, der Landesvorstand, der Parteirat und der Landesfinanzrat.

§ 10 Landesdelegiertenkonferenz – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Oberstes Organ des Landesverbandes Niedersachsen ist die LDK. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Mitglieder des Landesvorstandes gehören der LDK mit beratender Stimme an.
2. Jeder Kreisverband wird durch zwei Delegierte und ab 40 Mitglieder für je weitere volle 40 Mitglieder durch eine/n weitere/n Delegierte/n vertreten. Die Delegierten werden von der Kreismitgliederversammlung oder der Versammlung der Kreisdelegierten gewählt.
3. Die LDK beschließt über das politische Programm und entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge. Sie beschließt die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schiedsordnung. Sie entscheidet außerdem über sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
4. Die LDK wählt zwei RechnungsprüferInnen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Landesdelegiertenkonferenz – Ladung, Beschlussfähigkeit

1. Die LDK wird vom Landesvorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kreisverbände dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung

bekannt zu geben.

3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden. In diesem Fall ist die Antragsfrist nach § 12 (1) angemessen zu bestimmen. Die Versendung der Tagesordnung erfolgt unverzüglich nach Ende der Antragsfrist.
4. Die LDK ist bei Anwesenheit von einem Drittel der gemeldeten Delegierten beschlussfähig. Kommt eine LDK mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die nächste LDK beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Mit Zustimmung des/der Delegierten ist der Versand der Delegiertenunterlagen per E-Mail zulässig.

§ 12 Landesdelegiertenkonferenz – Anträge, Beschlüsse und Wahlen

1. Antragsberechtigt sind Kreisverbände, Ortsverbände, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften und die GJN. Auch können 20 Mitglieder gemeinsam einen Antrag einbringen. Der Landesvorstand legt eine angemessene Antragsfrist fest, die drei Wochen nicht überschreiten soll.
Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch vom Landesvorstand oder als Initiativantrag eingereicht werden. Initiativanträge müssen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein. Antragsfristen für Änderungs- und Initiativanträge werden in der Geschäftsordnung der LDK geregelt.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit, Satzungsänderungen mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
3. Die Wahlen zum Landesvorstand und der Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Bundesfinanzrat sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.
Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
5. Für den zweiten Wahlgang werden nur KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
Wird im zweiten Wahlgang keinE BewerberIn gewählt, entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums über das weitere Verfahren.
6. Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind.

§ 13 Landesdelegiertenkonferenz – Protokoll

Über die LDK ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Präsidiumsmitglied und von einem/r Landesvorsitzenden zu unterschreiben und vom Landesvorstand zu genehmigen.

§ 14 LDK – Listenaufstellung

1. Eine eigens dazu einberufene LDK stellt die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Die Delegierten zu dieser LDK dürfen nur in geheimer Wahl und nur von einer

Mitgliederversammlung /Kreisdelegiertenversammlung bestimmt werden. Dabei ist bei der Wahl der LDK- Delegierten unabhängig von der Mitgliedschaft in einem bestimmten Kreisverband stimmberechtigt, wer zu diesem Zeitpunkt im Bereich des betreffenden Kreisverbandes bei der Landtags-oder Bundestagswahl stimmberechtigt wäre, zu der die Landesliste aufgestellt werden soll. Als DelegierteR zur Aufstellung der Landesliste kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung zu der betreffenden Landtags-oder Bundestagswahl in Niedersachsen stimmberechtigt wäre. Die Versammlungen zur Wahl der Delegierten sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat.
Sollte keine solche Kandidat(in) für den Platz kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.
4. Plätze der Landesliste für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag oder zum Deutschen Bundestag können in einem verbundenen Wahlgang besetzt werden, wenn es für jeden Platz nur eine Bewerbung gibt. Wird dabei einE BewerberIn nicht gewählt, so muss die Wahl für diesen und die folgenden Plätze wiederholt werden.
5. Die Wahl ist geheim. Das Wahlverfahren richtet sich im Übrigen nach § 12.

§ 15 Landesvorstand – Zusammensetzung und Wahl

1. Die LDK wählt die beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (davon mindestens eine Frau), den oder die LandesschatzmeisterIn und drei BeisitzerInnen. Ein Mitglied des Landesvorstands wird von der LDK zur Frauen-und genderpolitischen Sprecherin gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abwählbar. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.
4. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder dürfen dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören.
Mitglieder der Landesregierung, der Bundesregierung, Vorsitzende der Landtags- oder der Bundestagsfraktion und Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ist dieses der Fall, so endet ihre Amtszeit im Landesvorstand mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf der nächsten LDK, wenn sie nicht vorher von einem der Ämter zurücktreten.
5. MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

§ 16 Landesvorstand – Aufgaben

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan und eine Finanzplanung für mindestens zwei Jahre auf und legt den Haushaltsplan der LDK zur Beschlussfassung vor. Er führt die Beschlüsse der LDK aus und ist dieser zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die personellen Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche festzulegen sind. Diese Geschäftsordnung ist parteiintern bekannt zu machen.
3. Die Landesvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen die Partei

nach außen. Die Vertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten nachgeordneter Verbände und Parteigremien zu unterrichten. Er kann diese zur Rechnungslegung verpflichten
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder, wenn nicht der Landesvorstand für einzelne Tagesordnungspunkte anderes beschließt. Sitzungstermine und Tagesordnung werden jedem Mitglied auf Anfrage mitgeteilt.

§ 17 Parteirat

1. Der Parteirat berät den Landesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Fraktionen, den Kreisverbänden, entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
2. Dem Parteirat gehören neben den Landesvorsitzenden und im Falle der Beteiligung an einer Landesregierung den Ministerinnen und Ministern 15 weitere Mitglieder an, davon 1 Mitglied auf Vorschlag der GJN, die von der LDK gewählt werden. Maximal 50 % der Mitglieder des Parteirats dürfen Mitglied eines Parlaments oder MinisterInnen sein.
Im Parteirat sollen die Regionen des Landes angemessen vertreten sein.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteirats werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
4. Der Parteirat tagt mindest 4 X im Jahr und muss auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.
5. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 18 Landesfinanzrat

1. Der Haushalt des Landesverbandes muss vor Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz im Landesfinanzrat beraten werden.
Der Landesfinanzrat hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Er gibt sein Votum zu finanzwirksamen Anträgen vor der Entscheidung auf der LDK ab und vor finanzwirksamen Entscheidungen des Landesvorstandes in einer Höhe von mehr als 5.000 Euro, die zu Änderungen im Anlagevermögen führen oder Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben zum Inhalt haben.
 - Er bereitet die Aufstellung des Haushaltes und die Beschlüsse über innerparteiliche Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung vor.
Der Haushaltsentwurf des Landesvorstandes zur vorläufigen Haushaltsführung muss zur Wirksamkeit seine Zustimmung erhalten.
 - Er entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem KV-Ausgleichstopf.
 - Er berät den Haushalt, die Finanzplanung und die Beitragsordnung der GJN.
 - Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der KreiskassiererInnen / KreisschatzmeisterInnen sein.
2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus der/dem LandesschatzmeisterIn und sechs weiteren Mitgliedern, die von der LDK zu wählen sind. Mindestens zwei von ihnen sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl KreiskassiererInnen / KreisschatzmeisterInnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Landesfinanzratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Landesfinanzrat wird durch den/die LandesschatzmeisterIn einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses mindestens drei Mitglieder unter Angabe des

Beratungsgegenstandes verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

§ 19 Länderrat

Die LDK wählt die Länderratsmitglieder. Von diesen muss eines dem Landesvorstand angehören. Eines soll der Landtagsfraktion angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des vom Landesvorstand entsandten Mitgliedes endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. Wiederwahl ist möglich. Die LDK kann für die Länderratsmitglieder StellvertreterInnen wählen.

Die niedersächsischen Mitglieder des Länderrats vertreten im Länderrat die Interessen des niedersächsischen Landesverbandes in Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 20 Bundesfrauenrat

Die LDK wählt die Mitglieder des Bundesfrauenrates, eine davon auf Vorschlag der LAG Frauen. Die LDK kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Bundesfrauenrates wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt den/die BasisvertreterIn für den Bundesfinanzrat und einE StellvertreterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Grüne Jugend Niedersachsen (GJN)

1. Die GJN ist eine Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen. Sie ist als politische Jugendorganisation der Partei ein organisatorischer Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GJN gegenüber den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die GJN gibt sich eine eigene Satzung, welche nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien dieser Satzung stehen darf und die innerparteiliche Demokratie gewährleistet. Satzungsänderungen müssen vor ihrer Verabschiedung dem Landesvorstand vorgelegt werden.
3. Die GJN besitzt Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundwerten der Partei nicht widersprechen. Weiterhin hat sie das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

§ 23 Landesarbeitsgemeinschaften

1. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, auf der Grundlage parteiinternen wie externen Sachverständes Themen programmatisch zu bearbeiten, erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den Landesvorstand und die Landtagsfraktion zu beraten sowie die Diskussion und Politik in Kreis- und Ortsverbänden anregend zu unterstützen sowie Positionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in anderen Zusammenhängen zu vertreten.
Die LAG'en sind die Schnittstelle zwischen Partei und Initiativen, Verbänden, Vereinen. Sie pflegen im Namen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kontakte mit Organisationen und Gruppen außerhalb der Partei und treten nach Abstimmung mit dem Landesvorstand an die Öffentlichkeit.
2. Landesarbeitsgemeinschaften oder ihre Mitglieder haben nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstandes das Recht, im Namen oder zu Lasten des Landesverbandes Verträge abzuschließen.

3. Weiteres bestimmt ein von der LDK zu beschließendes LAG-Statut.
4. Über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Parteirat. Näheres regelt das LAG-Statut.

§ 24 Landesschiedsgericht

1. Die LDK wählt das Landesschiedsgericht. Dieses besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen sowie den jeweiligen StellvertreterInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Landes- oder eines Kreisvorstandes sein oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind nicht abwählbar.
3. Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts bestimmen sich nach der Landesschiedsordnung.

§ 25 Urabstimmung

1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von
 - a. 10 Prozent der Mitglieder, b. 25% der Kreisverbände, c. der LDK.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.
5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind entsprechend anzuwenden

§ 26 Beitrags- und Kassenordnung

Weitere Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Diese ist ein Anhang zur Satzung.

§ 27 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine LDK mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Der Antrag ist den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.
2. Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so hat die LDK vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

§ 28 Vermögen

Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das Vermögen dem Rechtsnachfolger zu.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Landesdelegiertenkonferenz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.5.1995 außer Kraft.
2. Soweit Orts- und Kreisverbandssatzungen dieser Satzung widersprechen, werden sie mit Inkrafttreten dieser Satzung unwirksam. Soweit sie über ihre Angelegenheiten keine Bestimmungen enthalten oder insgesamt unwirksam sind, gelten die Bestimmungen der Landessatzung entsprechend, insbesondere für das Verfahren hinsichtlich Kreismitgliederversammlungen.